

Zuwendungsvertrag

zwischen

**der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH
Kriegsbergstraße 42
70174 Stuttgart**

im Folgenden: BW Stiftung

und

**der Stadt Ravensburg
(für das Museum Humpis-Quartier
Marktstraße 45
88212 Ravensburg)**

im Folgenden: Zuwendungsempfänger

über die Förderung des Projekts

„Ausgrenzung und Verfolgung der Ravensburger Sinti im Nationalsozialismus“

1. Zuwendung

Die Baden-Württemberg Stiftung wendet dem Zuwendungsempfänger einen Betrag in Höhe von

30.000 €

(in Worten: **dreißigtausend Euro**)

zu.

Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe dieses Vertrags.

2. Zuwendungszweck

Die zugewiesenen Mittel dürfen ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Steuerrechts verwendet werden. Die Zuwendung der BW Stiftung gilt ausschließlich für die Durchführung des Projekts „**Ausgrenzung und Verfolgung der Ravensburger Sinti im Nationalsozialismus**“. Basis der Zuwendung ist der Antrag des Zuwendungsempfängers vom **23. Januar 2020**. Das Projekt hat inklusive Vorbereitungs-, Durchführungs- und Nachbereitungszeit eine Gesamtlaufzeit von **15 Monaten** ab Vertragsunterzeichnung.

3. Projektbezogene Auflagen

- 3.1 **Dem Zuwendungsempfänger muss die Sachherrschaft an dem Projekt obliegen. Kooperationspartner, mitwirkende Dritte (z.B. Vereine, Institutionen, Städte, Gemeinden etc.) sowie alle weiteren externen Akteure (z.B. Künstler, Kuratoren, Organisationshilfen etc.), die an der Durchführung des Projekts wesentlich beteiligt sind, sind vom Zuwendungsempfänger als Hilfspersonen im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabeordnung einzubinden. Jede Form der Weitergabe von Mitteln der BW Stiftung an Dritte ist unzulässig.**
- 3.2 **Soweit bei dem Projekt mit Schulen zusammengearbeitet wird, dürfen keine Bildungsaufgaben des Landes berührt werden, d.h. das Projekt findet außerhalb des regulären Unterrichts statt und die Teilnahme am Projekt ist für alle Interessierten offen zugänglich und freiwillig.**

- 3.3 Die Förderung der BW Stiftung darf nur für Maßnahmen verwendet werden, die in Baden-Württemberg stattfinden und vom Zuwendungsempfänger selbst durchgeführt werden.
- 3.4 Bei der Projektdurchführung muss sichergestellt sein, dass es sich bei dem Projekt „Ausgrenzung und Verfolgung der Ravensburger Sinti im Nationalsozialismus“ um ein neues, von den bisherigen Aktivitäten des Zuwendungsempfängers abgrenzbares Vorhaben handelt. Die zugewiesenen Mittel dürfen nicht für laufende oder bereits abgeschlossene Aktivitäten verwendet werden.
- 3.5 Die Förderung der BW Stiftung darf nur für Maßnahmen verwendet werden, mit denen unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Projektes verwirklicht werden. Sämtliche Druck-, Publikations-, und Werbekosten (z.B. Ausstellungskatalog, Plakate, Flyer, Programmheft, CD-/DVD-Produktionen, Webseitengestaltung etc.), sämtliche Anschaffungs-, Investitions- und Herstellungskosten (z.B. Herstellung von Exponaten, Ausstellungseinrichtung, Mobiliar etc.) sowie wissenschaftliche Symposien sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 3.6 Werden Leistungen gegenüber Sponsoren erbracht und entsteht dabei ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art, so darf dieser nicht mit Mitteln der BW Stiftung gefördert werden.
- 3.7 Die Zuwendung der BW Stiftung darf nicht Anlass für eine Mittelkürzung von ggf. beantragten/erhaltenen Landesmitteln sein.

4. Mittelverwendung

- 4.1 Mit den Mitteln dürfen keine hoheitlichen Aufgaben des Landes finanziert werden. Der Zuwendungsempfänger darf darüber hinaus keine rechtlichen Verpflichtungen des Landes übernehmen. Unzulässig ist ebenso die Übernahme von Verpflichtungen, denen sich das Land faktisch nicht mehr entziehen könnte.
- 4.2 Falls das Land für das Projekt nach Ziffer 2 ebenfalls Mittel in Aussicht gestellt hat, dürfen diese nicht gekürzt werden. Sollte dies der Fall sein, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies der BW Stiftung unverzüglich mitzuteilen.

- 4.3 Die Zuwendung der BW Stiftung darf nicht für den Aufbau eines eigenen Stiftungskapitals bzw. Vermögensstocks verwendet werden. Sie sind vielmehr zeitnah zu verwenden.
- 4.4 Ausgaben für die eigene Verwaltung im Rahmen des Projekts sind in angemessenem Umfang zulässig.
- 4.5 Die Zuwendung der BW Stiftung muss vom Zuwendungsempfänger selbst unmittelbar für den in Ziffer 2 genannten Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Sollen Dritte einbezogen werden, so kann dies nur in der Eigenschaft als Hilfspersonen im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung erfolgen. Der Zuwendungsempfänger hat in diesem Fall entsprechende schriftliche Hilfspersonenverträge abzuschließen.
- 4.6 Der Zuwendungsempfänger prüft das Vorliegen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen während der Gesamtlaufzeit des Projekts ausschließlich in eigener Verantwortung.
- 4.7 Die Mittel der BW Stiftung sind wirtschaftlich zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger hat alle erzielbaren Kostenvorteile zu nutzen. Werden die zugewendeten Mittel unter Zugrundelegung dieses Maßstabs für die Durchführung des Projekts nicht oder nur zum Teil benötigt, hat die BW Stiftung das Recht auf Rückerstattung der nicht benötigten Mittel. Der Zuwendungsempfänger wird die BW Stiftung hierüber unverzüglich unterrichten.
- 4.8 Das im Antrag dargestellte und von der BW Stiftung genehmigte Finanzierungsverhältnis für das Projekt (Anteil Zuwendungsempfänger sowie Anteil Drittmittel, jeweils im Verhältnis zu den Mitteln der BW Stiftung) ist grundsätzlich auch in der Projektdurchführung einzuhalten. Zeigt sich im Laufe des Projekts, dass der Eigen- und/oder Drittmittelanteil im Projekt geringer ausfällt als geplant, wird der Zuwendungsempfänger die BW Stiftung unverzüglich unterrichten. Die BW Stiftung ist in diesem Fall berechtigt, über die weitere Fortführung oder die Art und Weise der Fortführung des Projekts und die Höhe der Zuwendung neu zu entscheiden. Stellt sich eine solche Verschiebung des Finanzierungsverhältnisses erst im Nachhinein heraus, behält sich die BW Stiftung eine anteilige Kürzung der Zuwendung auch im Nachhinein vor. Satz 2 – 4 gelten nicht, wenn der Zuwendungsempfänger den geringeren Drittmittelanteil durch einen entsprechend höheren Eigenanteil ausgeglichen hat.
- 4.9 Der Anspruch auf Förderung darf nicht an Dritte abgetreten werden.

4.10 Wird die Zuwendung in einem Betrieb gewerblicher Art nach § 4 des Körperschaftssteuergesetzes verwendet oder würde durch die Zuwendung ein solcher begründet, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger dies vor Auszahlung der Mittel der BW Stiftung anzuzeigen. Der Zuwendungsempfänger hat in diesen Fällen die formellen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit des Betriebs gewerblicher Art gemäß den Anforderungen der Finanzbehörden zu schaffen und der BW Stiftung nachzuweisen oder sicherzustellen, dass die Zuwendung nicht direkt in den Betrieb gewerblicher Art fließt, sondern im Haushalt des Zuwendungsempfängers vereinnahmt wird. Sollte sich auf Grund einer Rechtsänderung, einer Änderung der Rechtsprechung oder einer Änderung im Vollzug der Steuergesetze hieran etwas ändern, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger die dann gültigen Vorgaben umzusetzen.

5. Mittelanforderung

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger übersendet der Stiftung, soweit nach Ziffer 4.10 erforderlich und soweit noch nicht erfolgt, unverzüglich eine Bescheinigung der Gemeinnützigkeit des von ihm unterhaltenen Betriebs gewerblicher Art.
- 5.2 Der Beginn des Projekts ist der BW Stiftung anzuzeigen.
- 5.3 Der Zuwendungsempfänger legt der BW Stiftung einen Finanzierungsplan vor, in dem die benötigten Mittel über die Gesamtlaufzeit des Projektes dargelegt werden. Dabei ist darzustellen, zu welchen Zeitpunkten welche Teilbeträge erforderlich sind. Die Teilbeträge sind entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zu kalkulieren. Sind in der Folgezeit gegenüber dem Finanzplan Änderungen absehbar, wird der Zuwendungsempfänger dies der BW Stiftung unverzüglich mitteilen.
- 5.4 Auszahlungen erfolgen auf Basis des Finanzierungsplans nach schriftlicher Mittelanforderung der einzelnen Teilbeträge durch den Zuwendungsempfänger. Bei den Mittelanforderungen hat der Zuwendungsempfänger zu versichern, dass die zuvor ausgezahlten Mittel abgeflossen sind bzw. zeitnah abfließen werden.

6. Berichtspflichten

- 6.1 Der BW Stiftung sind mit Ablauf eines jeden Projekthalbjahres schriftliche Zwischenberichte über den Fortgang der Vorhaben und ein zusammenfassender Schlussbericht spätestens zwei Monate nach Projektbeendigung vorzulegen. Für den Zeitraum 1.1. - 30.6. ist die Abgabefrist der **15. August**, für den Zeitraum 1.7. - 31.12. ist die Abgabefrist der **15. Februar des Folgejahres**.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger hat der BW Stiftung für jedes Kalenderjahr detailliert über die Verwendung der Mittel sowie über evtl. erzielte Erträge zu berichten. Dies hat durch das von der BW Stiftung zur Verfügung gestellte Formular (Verwendungsnachweis) bis spätestens **15. Februar des Folgejahres** zu erfolgen. Im schriftlichen Bericht ist auch darzustellen, inwieweit sich Abweichungen/Änderungen sowohl inhaltlicher als auch finanzieller Art gegenüber dem genehmigten Antrag ergeben haben. Haben sich solche ergeben, behält sich die BW Stiftung die Genehmigung der Änderungen vor.
- 6.3 Die im Verwendungsnachweis abgerechneten Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüfungsfähige Unterlagen belegt sein. Dazu zählen Rechnungsbelege, Reisekostenabrechnungen, Kassenbelege u.ä. Insbesondere müssen bei den Ausgaben der Empfänger und der jeweilige Zweck nachweisbar sein. Die Belege sind beim Zuwendungsempfänger aufzubewahren (10 Jahre) und nur auf gesonderte Anforderung der BW Stiftung vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger gewährleistet dabei, dass die hierfür erforderliche Datenverarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts (insbesondere der EU-DSGVO) erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger hat der BW Stiftung mit dem Verwendungsnachweis **15. Februar des Folgejahres** eine Zuwendungsbescheinigung über alle Zuwendungen der BW Stiftung im vorangegangenen Kalenderjahr nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorzulegen.

7. Prüfungsrecht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der BW Stiftung oder den von ihr beauftragten Personen jederzeitiges Akteneinsichtsrecht zu gewähren und auf Anforderung Informationen zur Verfügung zu stellen.

8. Öffentlichkeitsarbeit

- 8.1 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Zuwendungsempfängers (Pressearbeit, Herstellung von Printmedien, Onlinemedien, bewegten Bildern, Ton) sind mit der BW Stiftung rechtzeitig abzustimmen. Das beiliegende Merkblatt, insbesondere die Passage zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist Vertragsbestandteil (siehe **Anlage**).
- 8.2 Auf die Zuwendung durch die BW Stiftung ist seitens des Zuwendungsempfängers in sämtlichen Verlautbarungen, Printmedien, Onlinemedien, bewegten Bildern, Ton folgendermaßen hinzuweisen: „Gefördert von der Baden-Württemberg Stiftung“. Das Logo der BW Stiftung ist dabei grundsätzlich zu verwenden.
- 8.3 Die BW Stiftung ist berechtigt, über das Vorhaben und die Tatsache der Förderung in ihren eigenen Publikationen zu berichten und die Förderung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.
- 8.4 Der Zuwendungsempfänger wird auf Anforderung für den Geschäftsbericht der BW Stiftung, der einmal im Jahr veröffentlicht wird, nach Absprache mit der BW Stiftung einen Beitrag über die mit Mitteln der BW Stiftung geförderten Projekte zu liefern.
- 8.5 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, auf Anforderung der BW Stiftung Bildmaterial (Fotos, bewegte Bilder als Video oder DVD) zur freien Verwendung zur Verfügung zu stellen. Der Zuwendungsempfänger hat dafür zu sorgen, dass dieses Material frei von Rechten Dritter ist bzw. dass diese der Verwendung durch die BW Stiftung zugestimmt haben und dass gegebenenfalls datenschutzrechtlich notwendige Einwilligungen der Betroffenen vorliegen.
- 8.6 Der Zuwendungsempfänger wird der BW Stiftung unaufgefordert jeweils ein Belegexemplar der von ihm erstellten Drucksachen (z. B. Flyer, Plakate, Eintrittskarten, Dokumentationen usw.) oder andere Produktionen (Bild, Video, Ton) übersenden.

9. Erlöschen des Anspruchs auf Zuwendung

Der Anspruch auf Zuwendung erlischt, wenn

- 9.1 mit dem Projekt nicht spätestens nach 6 Monaten nach Abschluss dieses Zuwendungsvertrags begonnen wird,
- 9.2 gegen denwendungszweck nach Ziffer 2 verstoßen wird,

- 9.3 gegen die projektspezifischen Auflagen nach Ziffer 3 verstoßen wird,
- 9.4 gegen o.g. Grundsätze der Mittelverwendung (Ziffern 4.1 bis 4.10) verstoßen wird,
- 9.5 bei der Projektdurchführung gegen das Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen wird,
- 9.6 die Mittel in einem Betrieb gewerblicher Art verwendet und die Vorgaben der Ziffer 4.10 nicht eingehalten wurden,
- 9.7 der Zuwendungsempfänger im Rahmen der Mittelanforderung unrichtige Angaben macht,
- 9.8 der Zuwendungsempfänger seinen Berichtspflichten nicht nachkommt, insbesondere die Berichte nicht zeitnah vorlegt oder in den Berichten unrichtige Angaben macht; letzteres ist auch dann der Fall, wenn er nach diesem Vertrag relevante Umstände nicht im Bericht darstellt,
- 9.9 die Zuwendungsbescheinigung nach Ziffer 6.4 nicht oder nicht zeitnah vorgelegt wird,
- 9.10 das Projekt unabhängig aus welchen Gründen nicht durchgeführt wird,
- 9.11 das Projekt nicht in der geplanten Laufzeit durchgeführt wird,
- 9.12 Ausgaben nicht belegt werden können,
- 9.13 der BW Stiftung das Prüfungsrecht nach Ziffer 7 nicht oder nicht in vollem Umfang gewährt wird,
- 9.14 der Zuwendungsempfänger wiederholt gegen die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit verstößt.

10. Nichtauszahlung von Zuwendungen/Rückforderung

Die BW Stiftung hat in den in Ziffer 9.1 bis 9.14 aufgeführten Fällen das uneingeschränkte Recht, keine weiteren Auszahlungen vorzunehmen und bereits ausgezahlte Mittel vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern. Ein Ersatzanspruch hierfür besteht nicht.

11. Datenschutz

- 11.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils anzuwendenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 11.2 Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.
- 11.3 Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.
- 11.4 Es ist dem Zuwendungsempfänger untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt für einen anderen als den zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- 11.5 Der Zuwendungsempfänger setzt bei der Durchführung des Projekts nur Personen ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Zuwendungsempfänger und jede seinem Verantwortungsbereich zuzurechnende Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend dem Zweck nutzen. Der Zuwendungsempfänger hat Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Richtigkeit der Daten zu ergreifen, die der Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO angemessen sind.
- 11.6 Der Zuwendungsempfänger ist damit einverstanden, dass die BW Stiftung folgende Daten für ihre eigenen Zwecke elektronisch speichert und bearbeitet:
- Namen, geschäftliche Adressen und Kommunikationsdaten (Telefon, Fax, Email) der Institution sowie der am Projekt beteiligten Mitarbeiter
 - Tatsache und Gegenstand des Projektes einschließlich Antrags- bzw. Projektsumme
 - Wesentliche Ereignisse im Projektablauf wie z. B. Erfüllung der Berichtspflichten, Auszahlungen und ähnliches.

- 11.7 Die BW Stiftung wird diese Daten nur im Rahmen der Prüfungen, denen sie selbst unterworfen ist (z. B. Wirtschaftsprüfung, Rechnungshofprüfung) oder für Zwecke der Projektprüfung und Projektdurchführung und nur im dafür unerlässlichen Umfang weitergeben.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit das für den Sitz der BW Stiftung jeweils zuständige Gericht als Gerichtsstand sowie die Geltung deutschen Rechts, unter Ausschluss der Kollisionsregeln.

13. Schriftform

Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Formvorschrift.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der Bestimmungen nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Ravensburg, den 21.4.2020

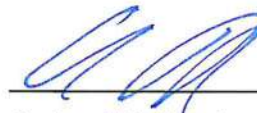
Ort / Datum

Museum Humpis-Quartier
Ravensburg

Sabine Mücke

Zuwendungsempfänger

(bitte Name des/der Unterschreibenden auch
in Druckschrift angeben)



Baden-Württemberg Stiftung gGmbH



Baden-Württemberg Stiftung gGmbH